

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 19 (1853)
Heft: 9

Rubrik: Schweizerische Correspondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Correspondenzen.

Nachstehende Petition des bernerischen Offizierkorps an die Militärdirektion des Kantons Bern ist uns auf verdankungswerthe Weise zugesandt worden; wir enthalten uns vorerst jeder Bemerkung, sprechen jedoch jetzt schon den Wunsch aus, die Petition möchte nicht allein mit zahlreichen Unterschriften sich bedecken, sondern auch bei der kompetenten Behörde den Zweck erreichen:

„Herr Militär-Direktor! Durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 ist die Einführung des Uniform-Rocks als Kleidung sämtlicher Waffengattungen des eidgenössischen Heeres beschlossen worden. Dem Offizierkorps ist überdies durch das gleiche Gesetz die Anschaffung eines Ueberrocks auferlegt.

Die Vorbereitung obigen Gesetzes nahm geraume Zeit in Anspruch und bis zur endlichen Erlassung desselben waltete gegründeter Zweifel, ob der Uniform-Rock, dieses alterthümliche Kleidungsstück, für die eidgenössische Armee wieder werde eingeführt werden. Die bernische Militärdirektion gab daher vor mehreren Jahren dem Offizierkorps des Kantons die Erlaubniß, einstweilen mit Anschaffung von Uniform-Röcken inzuhalten und zum Dienst wie zur Parade den einfachen Ueberrock zu tragen. Es ist nun zu erwarten, daß in Folge obigen Bundesgesetzes in näherer Zeit diese Erlaubniß zurückgezogen und dadurch auf ein Mal eine große Zahl von Offizieren zu einem bedeutenden Geldopfer veranlaßt werden wird.

Herr Militär-Direktor! Wenn dieses Opfer etwas zu vermehrter Brauchbarkeit des Heeres beitragen würde, so wäre gewiß jeder Offizier mit Freuden dazu bereit. Aber nach unserer Ueberzeugung ist das Kleidungsstück, um dessen Anschaffung es sich handelt, für das Offizierkorps eine Last und ohne allen Werth für den Dienst. Die Unterzeichneten erlauben sich daher, Ihnen ihre Ansicht in einigen Worten vorzulegen:

Der Uniform-Rock ist unpraktisch! Viele der Unterzeichneten haben während einer langen Reihe von Jahren als Offiziere in unsern Milizen Dienste geleistet und können aus Erfahrung sprechen. Der Uniform-Rock beschirmt den untern Theil des Körpers vor den nachtheiligen Einflüssen schlechter Witterung nicht. Derselbe wird daher zum Dienste selten getragen und nimmt als unnützes Gepäck den Raum in Anspruch, der einem zweiten Ueberrock gebührt.

Der Uniform-Rock ist im Verhältniß zu den geringen Diensten, die er leistet, ein zu kostbares Kleidungsstück! Einige der Unterzeich-

neten tragen bereits ihren zweiten, andere selbst ihren dritten Uniform=Rock. Jedes dieser Kleider wurde von ihnen höchstens fünf bis zehn Male getragen, dann mußte dasselbe als verwachsen, oder von den Motten zerfressen und zu jedem andern Dienste vollkommen unbrauchbar und werthlos bei Seite geworfen und mit einem neuen ersetzt werden. Jedes dieser Kleider kostet aber bei Fr. 70, und diese nutzlose Ausgabe lastet auf dem Offizier, der bereits mit Anschaffung der brauchbaren und nöthigen Ausrüstung, so wie überhaupt mit seinem Dienste ein großes Opfer bringt.

Der Uniform=Rock ist kein passendes Kleid zur Parade für Miliz=Offiziere. Das schweizerische Offizierskorps besteht nicht nur aus jungen Herren, deren Ausrüstung gestern aus des Meisters Hand hervorgegangen ist. Auch ist es nicht immer im Dienst, wo nach Ablauf des Jahres das abgetragene Kleid gerne mit einem neuen ersetzt wird.— Die einmal angeschaffte Uniform muß dem Miliz=Offiziere so lange wie möglich halten; aber wenn sie dem zwanzigjährigen Jüngling richtig stand, so wird sie nach wenigen Jahren dem gleichen mehr ausgewachsenen Mann ein wunderlich Ansehen geben. Ein schweizerisches Offizierskorps in Uniform steht daher gewöhnlich etwas verkleidet aus, während dasselbe im Ueberrocke, den es im Dienst fortwährend trägt, daher auch zur Zeit abträgt und öfters erneuert, ein ganz gutes Aussehen hat.

Aber der Uniform=Rock ist dem Offiziers=Corps nöthig, um der Gleichheit seiner Bekleidung mit derjenigen der Mannschaft willen! — So hört man öfters reden, aber in der Wirklichkeit ohne Grund. Man ist schon längst daran gewöhnt, den Soldat im Uniform=Rock und den Offizier neben ihm im Ueberrocke zu sehen und dieses ganz gut und gleich zu finden. So würde es auch in Zukunft sein, wenn auch vom Offizierskorps Uniform=Röcke angeschafft werden müßten. Der Offizier besäße eben eine Uniform, aber er trüge sie nicht und für die Gleichheit der Bekleidung ist es gewiß ohne alle Erheblichkeit, wenn der den Ueberrock tragende Offizier in seinem Koffer einen Uniform=Rock hat. Ueberdies will Art. 10 des eingangserwähnten Gesetzes für den Uniform=Rock des Offiziers einen besondern Schnitt und somit eben diese Gleichheit nicht.

Herr Militär=Direktor! Wir wollten die Frage nicht aufwerfen: ob überhaupt der Uniform=Rock für unsere Truppen ein passendes Kleidungsstück sei. Die vorhandene materielle Ausrüstung, die den Kantonen zur Last fällt, mag zur Bejahung dieser Frage ihr entscheidendes Gewicht in die Waagschale gelegt haben; übrigens ist dieser Rock bei'm Soldaten nicht unbeliebt. Dieß hindert aber nicht, daß dem Offizier, der in ganz

andern gesetzlichen Verhältnissen steht, ein nutzloses Opfer erlassen werde. Mögen Sie, Herr Militär-Direktor! das Gewicht obiger Gründe erwägen. Wir erlauben uns, auf dieselben gestützt, bei Ihnen den Antrag zu stellen:

„Es möchte im Namen des bernischen Offizierskorps dahin gewirkt werden, daß die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851, in so weit dasselbe dem Offizierskorps die Anschaffung des Uniform-Rockes auferlegt, für einstweilen suspendirt werde.“

Von St. Gallen erhalten wir das Programm des Festes der Militärgesellschaft, welches lautet wie folgt:

1. Sonntags den 29. Mai Morgens 8 Uhr wird die Vereinsfahne, welche vom abtretenden Centralkomite von Neuenburg begleitet ist, durch das St. Gallische Centralkomite an der Kantonsgränze in Wyl empfangen. Nach einer Stunde Raft begibt sich der Zug auf den Weg nach St. Gallen.

2. Gleichen Tages, Vormittags 11 Uhr, haben sich zum Empfang der Ankommenden die Mitglieder sämtlicher Komite's in Stocken einzufinden. Der Einzug in die Stadt St. Gallen findet um 12½ Uhr statt.

3. Das Quartierbureau, wo die ankommenden Herren Offiziere Quartier- und Festkarten beziehen können, befindet sich im Gesellschaftshaus zum Trischle und wird geöffnet sein von Morgens 7 Uhr an. Dasselbst sind während des ganzen Tages Mitglieder des Empfangs- und des Quartierkomite's zu treffen. Die angewiesenen Quartiere sind unentgeltlich. Jeder Theilnehmer am Feste wird daselbst eine Festkarte (die zugleich überall als Eintrittskarte und für das Bankett dient) lösen. Der Preis derselben ist auf 5 Fr. festgesetzt.

4. Nachmittags 3 Uhr versammeln sich die Abgeordneten der Sektionen im Großrathssaale zur Feststellung der Geschäftsordnung auf den folgenden Tag.

5. Abends 7 Uhr ist gesellschaftliche Zusammenkunft der sämtlichen Herren Offiziere im Hirschen in St. Fiden.

6. Montags den 30. Mai, Morgens 5 Uhr, wird durch die ganze Stadt Tagwacht geschlagen. Um 6½ Uhr versammeln sich sämtliche Festtheilnehmer in großer Uniform im Klosterhofe. Das von den Festkomite's und einer Truppenabtheilung begleitete abtretende Centralkomite wird sich von seinem Quartiere aus ebenfalls dorthin begeben und es erfolgt unter Kanonendonner die Uebergabe der Vereinsfahne an das neue Centralkomite.

7. Präzis 7 Uhr setzt sich sodann der Festzug in Bewegung. Er

geht durch die Marktgaſſe hinunter in die St. Magnifikirche und zwar in folgender Ordnung:

- a) Die beiden Cadettenkorps bilden vom Kloſterhofe bis zur St. Magnifikirche Spalier.
- b) Dem Zuge voran marſchirt ein Detaschement Truppen.
- c) Die Militärmuſiken.
- d) Die beiden Centralkomite's mit der Vereinsfahne.
- e) Die übrigen Herren Offiziere.
- f) Ein Detaschement Truppen.

8. In der St. Magnifikirche finden die Verhandlungen ſtatt. Jeder Offizier wählt ſich im Schiff der Kirche ſeinen Platz nach Belieben. Die Plätze im Chor bleiben den Ehrengäſten vorbehalten; die übrigen Civilperſonen begeben ſich auf die Emporkirche.

9. Während der Verhandlungen hat ſich jeder Offizier, der das Wort zu erhalten wünſcht, an den Präſidenten zu wenden, mit Angabe ſeines Namens, Grades und Kantons.

Den Verhandlungen wird ein Ueberſetzer beiwohnen, damit vor jeder Abſtimmung die Anträge ſowohl in deutſcher als franzöſiſcher Sprache mitgetheilt werden können.

10. Der Schluß der Sitzung iſt auf 2 Uhr angeſetzt, worauf der Zug in gleicher Ordnung, wie er gekommen, die Kirche verläßt und ſich in den Schützengarten zum Mittagsmahle verfügt. Der Zutritt in das Speiſelokal iſt nur den Herren Offizieren und Ehrengäſten geſtattet.

11. Der erſte Toaſt wird durch ein Mitglied des Komite's dem Vaterland gebracht. Diejenigen Redner, welche hierauf das Wort wünſchen, wollen dieß dem Präſidenten des Centralkomite's anzeigen.

12. Nach aufgehobener Mittagſtafel findet ein gemeinſchaftlicher Spaziergang ſtatt. Abends 8 Uhr beſammelt ſich Alles wieder im Schützengarten.

13. Die Mitglieder des Centralkomite's tragen während des ganzen Feſtes roth und weiße Bandschleifen, die Mitglieder der übrigen Feſtkomite's aus dem Kanton St. Gallen grün und weiße, diejenigen aus dem Kanton Appenzell Außerrhoden ſchwarz und weiße Schleifen als Erkennungszeichen.

14. Dienſtags, den 31. Mai, findet ein Ausflug zu Wagen in das Appenzellerland ſtatt. In der Nähe von Gais wird zu Ehren der Herren Offiziere durch einige bewährte Feldſchützen eine eben ſo angenehme als belehrende Unterhaltung bereitet. Das Feſtkomite wird für die nöthige Anzahl Wagen beſorgt ſein.

Umfchau in der Militärliteratur.

1) Kameradengespräche zur Belehrung und Unterhaltung für Unteroffiziere. Darmſtadt, G. Jonghaus. Broſch. 170 S. ſtark. Preis Fr. 1. 75.

Ein älterer Unteroffizier ſucht im Geſpräche ſeine jüngeren Kameraden über ihre Pflichten und ihren Dienſt zu belehren und belegt ſeine